



Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

WAVes XXL auf den DAX® (Call-Optionsscheine mit Knock-Out ohne Laufzeitbegrenzung und Put-Optionsscheine mit Knock-Out ohne Laufzeitbegrenzung)

jeweils gerichtet auf die Zahlung eines **Differenzbetrages** in EUR, der aufgrund der Entwicklung des DAX® berechnet wird, wobei die Zahlung unter der Bedingung steht, daß der Preis des jeweiligen Optionsgegenstands während des Bestimmungszeitraums nicht den Barrier-Betrag erreicht (Knock-Out).

Das Emissionsvolumen beträgt je WKN 2.500.000 Index-Optionsscheine.

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	Typ	Bezugs-verhältniss	ISIN-Nummer	Basis-Preis am Tag des Angebotsbeginn* (in EUR)	Barrier-Betrag am Tag des Angebotsbeginn* (in EUR)	Barrier-Betrag Anpassungssatz am Tag des Angebotsbeginns*)	Zinsbereinigungs-faktor am Tag des Angebotsbeginns*)
948497	Call mit Knock-Out	0.01	DE0009484972	2.250,00	2.320,00	3,00%	1,50
948498	Call mit Knock-Out	0.01	DE0009484980	2.500,00	2.580,00	3,00%	1,50
948499	Put mit Knock-Out	0.01	DE0009484998	3.350,00	3.240,00	3,00%	1,50

*) vorbehaltlich einer Anpassung nach den Optionsbedingungen

DAX® ist eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen und ähnlichen Wertpapieren

I. Grundsätzliches

Wirtschaftliche Betrachtung

WAVE XXL Optionsscheine bilden in Folge der ihnen immanenten Hebelwirkung die Gewinne und Verluste eines Basiswerts in vollem Umfang ab, d. h. bezogen auf das eingesetzte Kapital führen Gewinne und Verluste des jeweiligen Basiswerts bei den vorliegenden Optionsscheinen prozentual zu sehr viel stärkeren Gewinnen und Verlusten. Zugleich besteht bei den vorliegenden Optionsscheinen jederzeit die Möglichkeit eines Verfalls (Knock-Out); dieser tritt ein, wenn der Preis oder Wert des zugrundeliegenden Basiswerts einen bestimmten Barrier-Betrag erreicht, und führt dazu, daß Anleger allenfalls noch einen Restwert ausgezahlt bekommen, der sich nach Maßgabe des dann aktuellen Preises oder Werts des Basiswerts bestimmt.

WAVE XXL Optionsscheine haben keine feste Laufzeitbegrenzung; ihre Laufzeit wird entweder durch einen Knock-Out oder durch eine Ausübung durch den Anleger beendet, die zu bestimmten Zeitpunkten möglich ist. Ferner können die Optionsscheine von der Emittentin mit einer Vorankündigung von mindestens einem Jahr gekündigt werden.

Wie bei anderen Optionsscheinen auch, erhält der Anleger bei WAVE XXL Optionsscheinen grundsätzlich einen Anspruch auf Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem bei Emission des Optionsscheins zugrunde gelegten Kurs bzw. Preis des Basiswerts (Basispreis) und dessen aktuellem Marktkurs bei Ausübung bzw. Kündigung. Bei WAVE XXL Optionsscheinen des Typs "Call" vermindert und bei WAVE XXL Optionsscheinen des Typs "Put" erhöht sich der Anspruch des Anlegers jedoch um die bis dahin aufgelaufenen Finanzierungskosten; um diese Finanzierungskosten wird fortlaufend der Basispreis erhöht. Die Finanzierungskosten berechnen sich auf Grund des bei einer direkten Anlage für den jeweiligen Basispreis während der Haltedauer des Optionsrechtes anfallenden Zinsaufwandes (bei einem "Call") bzw. auf Grund des bei einem Verkauf des Optionsgegenstands für den jeweiligen Basispreis anfallenden Zinsertrags (bei einem "Put"). Zugleich wird der für einen möglichen Knock-Out maßgebliche Barrier-Betrag in regelmäßigen Abständen an den jeweils geltenden Basispreis angepaßt, und zwar derart, daß er jeweils einen von der Emittentin nach den jeweiligen Marktbedingungen für angemessen gehaltenen Abstand zum aktuellen Basispreis aufweist.

Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus den vorliegenden Optionsscheinen erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren. Wertlosigkeit bzw. Wertverlust treten ein, wenn während der Laufzeit der Preis des Optionsgegenstands zu irgendeinem Zeitpunkt einen bestimmten Barrier-Betrag erreicht oder unterschreitet bzw. überschreitet.

Risiko eines Totalverlusts

Ein Kauf der vorliegenden Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihres Emittenten allein aufgrund ungünstiger Marktentwicklungen bzw. bei Erreichen, Unterschreiten oder Überschreiten des Barrier-Betrags zu einem Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Betrages (insbesondere des Kaufpreises für den Optionsschein) führen.

Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus Optionsscheinkäufen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme oder aus Wechselkursschwankungen

Ihr Verlustrisiko steigt, wenn Sie für den Erwerb von Optionsscheinen einen Kredit in Anspruch nehmen. Dasselbe ist bei Optionsscheinen der Fall, bei denen Ihre Ansprüche auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten.

II. Typische Risiken beim Kauf von Optionsscheinen

Kauf von Optionsscheinen auf Finanzterminkontrakte

Bei Kauf von Optionsscheinen auf einen Finanzterminkontrakt (Future) erwerben Sie das Recht, zu im vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von z.B. Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen verpflichten, oder stattdessen Barausgleich zu erhalten.

Auch ein solcher Kauf unterliegt zunächst den unter 1. beschriebenen Risiken. Nach Ausübung Ihres Rechts gehen Sie allerdings, außer im Fall des bloßen Barausgleichs, neue Risiken ein: Diese richten sich nach dem dann zustande kommenden Finanzterminkontrakt und können weit über ihrem ursprünglichen Einsatz - das ist vor allem der für den Optionsschein gezahlte Preis - liegen.

III. Weitere Risikoaspekte

1. Währungsrisiko

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Preis des Basiswerts hiernach bestimmt (z.B. bei Gold), sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein:

Wechselkursschwankungen können

- den Wert der erworbenen Ansprüche verringern,
- den Basiswert, den Sie im Fall eines Put-Optionsscheins bei Ausübung zu liefern haben, verteuern, wenn der Basiswert in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist,
- den Wert oder den Verkaufserlös des Ihnen gelieferten Gegenstandes oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

2. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Optionsscheins ab. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass Ihnen ein Verlust entsteht.

3. Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheins verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

4. Zins- und Dividendenrisiko

Die Emittentin berücksichtigt zur Ermittlung des Basispreises die aktuellen Finanzierungszinssätze und Dividenden. Je nach Entwicklung dieser Faktoren für den jeweiligen Optionsgegenstand, kann dies den Ausübungspreis und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

5. Auflösung von Gegengeschäften der Emittentin mit dem Optionsgegenstand

Die Emittentin tätigt zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte mit dem jeweiligen Optionsgegenstand. Die Ausübung von Optionsrechten führt deshalb zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsrechte, der dann vorhandenen Marktsituation und Markttiefe (Liquidität) für den jeweiligen Optionsgegenstand, kann dies den Ausübungspreis und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Beratung durch die Hausbank

Dieses Angebotsmemorandum ersetzt nicht eine Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank.

Allgemeine Informationen

Begebung

Aufgrund des Beschlusses vom 15.04.2003 begibt die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main ("Emittentin")

WAVEs XXL (Knock-Out Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung) auf Indizes

gerichtet, gemäß § 1 der Optionsbedingungen, auf die Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Differenzbetrags.

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt im Rahmen des § 13 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes ("VerkProspG") in Verbindung mit § 45 des Börsengesetzes die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Art der Veröffentlichung

Der gemäß § 10 VerkProspG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 12. November 2002 ist gemäß § 9 (3) VerkProspG unter Abdruck eines entsprechenden Hinweises in der Börsen-Zeitung vom 22. November 2002 veröffentlicht worden.

Verfügbare Dokumente

Der unvollständige Verkaufsprospekt wird zusammen mit diesen Nachträgen bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, EQU, GED, Große Gallusstraße 10-14, 60272 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen mit Barausgleich in Deutschland

Der private Anleger erzielt keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge (§ 20 EStG). Kapitalertragsteuerpflicht (Zinsabschlagpflicht) besteht nicht.

Werden die Optionsscheine vom Privatanleger veräußert, ist allerdings der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG - früher Spekulationsgeschäften) anzusetzen, wenn die Optionsscheine innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert werden. Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus der Ausübung der Option, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Ausübung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gezahlte Optionsprämien sind nach unserer Auffassung als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf der Jahresfrist realisierte Gewinne oder Verluste sind einkommensteuerlich irrelevant.

Generelle Anmerkungen

Vorstehende steuerliche Hinweise sind nicht erschöpfend und berücksichtigen nicht im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten. Sie beruhen auf der bei Drucklegung geltenden Rechtslage und deren Auslegung, die kurzfristig und möglicherweise auch rückwirkend geändert werden kann. Nach den jüngst bekanntgewordenen Plänen der Regierungskoalition zur Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte in Deutschland kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Erträge eines in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers aus dem Optionsschein - wie Erträge aus anderen Finanzanlagen auch - in Zukunft ohne Rücksicht auf eine Mindesthaltedauer der Besteuerung unterliegen. Potentiellen Anlegern wird daher dringend geraten, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besizes, des Verkaufs, der Rückgabe oder der unentgeltlichen Übertragung des Optionsscheins beraten zu lassen.

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

WAVEs XXL (Knock-Out Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung) auf den DAX®

Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.
Emissionsvolumen	2.500.000 WAVEs XXL (Knock-Out-Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung) je WKN.
Beginn des Angebots	16. April 2003 (der "Tag des Angebotsbeginns").
Verkauf; Verkaufspreise	Die WAVEs XXL werden von der Emittentin freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden erstmals am 16. April 2003 vor Beginn des Angebots und sodann fortlaufend festgesetzt.
Zahltag/Valutierungstag	18. April 2003.
Notierung der Optionsscheine	Einbeziehung in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart.
Ausstattung	Die Ausstattung der Optionsscheine ergibt sich aus den nachstehenden Optionsbedingungen.

Die Optionsscheine dürfen in anderen Ländern und an fremde Staatsangehörige nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen angeboten und verkauft werden.

OPTIONSBEDINGUNGEN

WAVEs XXL (Knock-Out Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung) auf den DAX®

§ 1

(Optionsrecht, Definitionen)

- (1) Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber eines Optionsscheins das Recht ("Optionsrecht"), von ihr nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist

- "Differenzbetrag":
 - a) falls nach Feststellung der Berechnungsstelle der Bestimmungsbetrag zu irgend einem Zeitpunkt (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" kleiner als der Barrier-Betrag gewesen ist oder diesem entsprochen hat, bzw. (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" größer als der Barrier-Betrag gewesen ist oder diesem entsprochen hat (ein Ereignis nach (i) oder (ii) wird nachstehend als "Knock-Out" bezeichnet):
die in Euro ("EUR") ausgedrückte Differenz, um die der Stopp-Loss-Ausübungspreis den Basispreis (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" überschreitet, bzw. (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (unter Rundung auf die zweite Dezimalstelle, wobei 0,005 abgerundet wird),

andernfalls

- b) die in Euro ("EUR") ausgedrückte Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" **überschreitet**, bzw. (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" **unterschreitet**, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (unter Rundung auf die zweite Dezimalstelle, wobei 0,005 abgerundet wird);

Der Eintritt eines Knock-Out wird nach § 11 veröffentlicht.

- "Basispreis": am Tag des Angebotsbeginns: vgl. nachstehende Tabelle; danach: die Summe aus dem Basispreis am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag und den Finanzierungskosten;
- "Basispreis-Anpassungstage": der Tag des Angebotsbeginns und danach jeder 10. Tag eines Monats, bzw., falls der jeweilige Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
- "Finanzierungskosten": das Produkt aus a) (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" der Summe aus dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor, b) dem am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag festgesetzten Basispreis und c) der Anzahl der Kalendertage vom jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag (ausschließlich desselben) bis zum jeweiligen Tag (einschließlich desselben), dividiert durch 365;
- "Referenzzinssatz": der an jedem Basispreis-Anpassungstag von der Berechnungsstelle auf Grund der Veröffentlichung durch Reuters Monitor Services ("Reuters") im Reuters-System, derzeit auf Bildschirmseite EONIA=, festgelegte Zinssatz;
- "Zinsbereinigungsfaktor": am Tag des Angebotsbeginns: vgl. nachstehende Tabelle; danach: ein am Ende eines jeden Basispreis-Anpassungstages von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen

unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Zinsniveau bzw. Zinserwartungen) neu festgelegter Zinssatz;

- "Barrier-Betrag": am Tag des Angebotsbeginns: vgl. nachstehende Tabelle; danach: ein an jedem Barrier-Betrag-Anpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgelegter Betrag: (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call": die Summe aus dem Basispreis am Ende des Barrier-Betrag-Anpassungstages, an dem die Anpassung erfolgt, und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag, unter Aufrundung auf die nächste volle 10.Einheit, bzw. (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put": die Differenz aus dem Basispreis am Ende des Barrier-Betrag-Anpassungstages, an dem die Anpassung erfolgt, und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag, unter Abrundung auf die nächste volle 10. Einheit; der Barrier-Betrag jedes auf den Tag des Angebotsbeginns folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin veröffentlicht;
- "Barrier-Betrag-Anpassungssatz": am Tag des Angebotsbeginns: vgl. nachstehende Tabelle; danach: der von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität) am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages festgelegte Prozentsatz, der nicht kleiner als 3 % und nicht größer als 12 % ist;
- "Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag": das Produkt aus a) dem Barrier-Betrag-Anpassungssatz und b) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages;
- "Barrier-Betrag-Anpassungstage": nach dem Tag des Beginn des Angebots jeder 10. Tag eines Monats bzw., falls der jeweilige Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils nächste Bankarbeitstag;
- "Barrier-Referenzstelle": XETRA System, Deutsche Börse AG
- "Berechnungsstelle": die Emittentin;
- "Bestimmungsbetrag": ist, an jedem Bestimmungstag zu jedem Zeitpunkt, der von der Barrier-Referenzstelle festgestellte und bekanntgegebene Preis des Optionsgegenstands;
- "Bestimmungstag": ist jeder Handelstag während des Bestimmungszeitraums;
- "Bestimmungszeitraum": der Zeitraum ab dem Tag des Angebotsbeginns;
- "Stopp-Loss-Ausübungspreis": Der von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen, auf Grundlage der Preise für den Optionsgegenstand an der Referenzstelle innerhalb des Stopp-Loss-Ausübungspreis-Berechnungszeitraums, ermittelte marktgerechte Preis für den Optionsgegenstand;
- "Stopp-Loss-Ausübungspreis-Berechnungszeitraum": Der Zeitraum ab Feststellung des Knock-Out bis zu maximal 3 Stunden danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen. Falls der Knock-Out in einem kürzeren Zeitraum als 3 Stunden vor dem offiziellen Börsenschluß der Referenzstelle ist, kann der Zeitraum zur Bestimmung des Stopp-Loss-Ausübungspreis auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag, an dem die Referenzstelle Preise für den Referenzgegenstand ermittelt, verlängert werden;
- "Ausübungspreis": der erste von der Referenzstelle festgestellte und bekanntgegebene Schlußpreis des Optionsgegenstands an dem für die Ausübung bzw. Kündigung maßgeblichen Bewertungstag;
- "Bewertungstag": Der 23. Tag im November eines jeden Jahres ab und inklusive dem 23. November 2003, bzw., falls der jeweilige Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
- "Referenzstelle": XETRA System, Deutsche Börse AG

- "Bezugsverhältnis": vgl. nachstehende Tabelle;
- "Optionsgegenstand": der DAX®-Index, ausgedrückt als EUR-Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von EUR 1.- (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;
- "Ausübungszeitpunkt" jeweils 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Bankarbeitstag, an dem zu dieser Uhrzeit alle Voraussetzungen nach § 4 (Ausübung des Optionsrechts) für die Ausübung des Optionsrechts erstmals erfüllt sind;
- "Bankarbeitstag": ein Tag, an dem in Frankfurt am Main die Banken allgemein geöffnet sind;
- "Sammelverwahrer": die in § 2 (1) bezeichnete Stelle.

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	Typ	Bezugs-verhältniss	ISIN-Nummer	Basis-Preis am Tag des Angebotsbeginn* (in EUR)	Barrier-Betrag am Tag des Angebotsbeginn* (in EUR)	Barrier-Betrag Anpassungssatz am Tag des Angebotsbeginns*	Zinsbereinigungsfa ktor am Tag des Angebotsbeginns*)
948497	Call mit Knock-Out	0.01	DE0009484972	2.250,00	2.320,00	3,00%	1,50
948498	Call mit Knock-Out	0.01	DE0009484980	2.500,00	2.580,00	3,00%	1,50
948499	Put mit Knock-Out	0.01	DE0009484998	3.350,00	3.240,00	3,00%	1,50

*) vorbehaltlich einer Anpassung nach § 3

§ 2

(Form der Optionsscheine; Begebung zusätzlicher Optionsscheine)

- (1) Die Optionsscheine sind je Wertpapier-Kenn-Nummer durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein ("Sammeloptionsschein") verbrieft. Der Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ("Clearstream Banking" oder "Sammelverwahrer") hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Anteile am Sammeloptionsschein übertragbar.
- (2) Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht.
- (3) Die Emittentin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

(Anpassungen bei Veränderung des Optionsgegenstands)

- (1) Wird der Optionsgegenstand während der Laufzeit durch Maßnahmen der Referenzstelle oder andere der nachstehend beschriebenen Ereignisse verändert, so werden der Basispreis, der Barrier-Betrag und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend angepasst und erforderlichenfalls andere Anpassungen vorgenommen. Dabei ist es das Ziel, den Wert der Optionsscheine zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Optionsscheine und ihr letzter vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 3 und werden gemäß § 11 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.
- (2) Ist nach vernünftiger Beurteilung unter Berücksichtigung der Marktauffassung eine Anpassung des Basispreises, des Barrier-Betrages oder des Bezugsverhältnisses oder eine andere in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehene Anpassung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich (z.B. weil die Referenzstelle die Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index einstellt und ein vergleichbarer Index nicht zur Verfügung steht) so endet die Laufzeit der Optionsscheine mit Ablauf des Tages, an dem der für die Feststellung des Ausübungspreises maßgebliche Preis des Optionsgegenstands letztmals veröffentlicht wurde. Das Optionsrecht gilt dann als an diesem Tag ausgeübt, falls der Differenzbetrag ein positiver ist; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Das Ende der Laufzeit nach diesem Absatz (2) wird gemäß § 11 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.
- (3) Für die Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index sind die dafür jeweils anwendbaren Regeln ("Konzept") der Referenzstelle maßgeblich, soweit sich aus Absatz (4) und (5) nichts anderes ergibt.
- (4) Wird das Konzept oder die Art und Weise der Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index so verändert, daß es nach vernünftiger Beurteilung unter Berücksichtigung der Marktauffassung nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Beginn des Angebots der Optionsscheine maßgeblichen Konzept (z.B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index ergibt), wird der Basispreis, der Barrier-Betrag und/oder das Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung der Preise des Optionsgegenstands vor und nach der Änderung des Konzepts angepasst.
- (5) Wird der als Optionsgegenstand dienende Index nicht länger festgestellt oder veröffentlicht, wird die Emittentin erforderlichenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises und/oder des Bezugsverhältnisses bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Differenzbetrags zugrunde zu legen ist. Dieses andere Indexkonzept gilt dann als Optionsgegenstand.

§ 4

(Ausübung des Optionsrechts)

- (1) Das Optionsrecht erlischt, sobald der in §1 Absatz 2 a) bezeichnete Knock-Out eintritt, andernfalls kann das Optionsrecht nur bis zum Ausübungszeitpunkt am 3. Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag und nur für jeweils mindestens 100 Optionsscheine gemeinsam ausgeübt werden. Eine erklärte Ausübung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Bewertungstag ein Knock-Out eintritt. Zur Ausübung des Optionsrechts muß der Inhaber von Optionsscheinen
 - a) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Zahlung des Differenzbetrags anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
 - b) die Optionsscheine auf die Emittentin übertragen, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Emittentin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei ihr unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. 7003 der Emittentin bei der Clearstream Banking.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - b) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - c) die Angabe eines in der Währung, in welcher der Differenzbetrag zahlbar ist, geführten Bankkontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.

Die Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen.

§ 5

(Emittentenkündigungsrecht)

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit der Optionsscheine durch Kündigung zu beenden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird zu dem nach Ablauf einer Mindestrestlaufzeit von 12 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung zu einem in der Kündigung genannten Bewertungstag, der von der Emittentin frei gewählt wird und nicht einem der in § 1 genannten Bewertungstage entsprechen muß, wirksam. Durch eine Kündigung werden die Inhaber von Optionsscheinen nicht an einer Ausübung gemäß § 3 gehindert, sobald diese spätestens zu dem Tag erfolgt, an dem die Kündigung wirksam wird. Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der in § 1 Absatz 2 a) bezeichnete Knock-Out eintritt; eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn ein Knock-Out bis einschließlich zu dem Tag eintritt, an dem die Kündigung wirksam wird. Eine Kündigung des Emittenten wird gemäß § 11 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.

§ 6

(Zahlung des Differenzbetrags)

- (1) Die Emittentin wird
 - a) wenn die Laufzeit der Optionsscheine durch eine Ausübung nach § 4 oder eine Kündigung nach § 5 endet, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem für die Ausübung bzw. Kündigung maßgeblichen Bewertungstag,
 - b) wenn die Laufzeit durch einen Knock-Out endet, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem letzten Tag des Stopp-Loss-Ausübungspreis-Berechnungszeitraums

den Differenzbetrag zahlen.

- (2) a) Endet die Laufzeit in Folge einer Ausübung durch den Optionsscheininhaber, erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf das in der Optionserklärung angegebene Konto oder, falls ein solches Konto nicht angegeben oder eine solche Überweisung nicht möglich oder nicht praktikabel ist, durch Zusendung eines auf eine Bank in dem Land der Währung, in welcher der Differenzbetrag zahlbar ist, gezogenen Schecks an die in der Optionserklärung angegebene Adresse, bzw. im Fall einer automatischen Ausübung durch Überweisung an den Sammelverwahrer zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber.
- b) Endet die Laufzeit in Folge eines Knock-Out oder einer Kündigung durch die Emittentin, erfolgt die Zahlung durch Überweisung an den Sammelverwahrer zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber.
- (3) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Zahlung des Differenzbetrags anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 7

(Marktstörung)

- (1) Falls die Referenzstelle an dem Tag, an dem sie ansonsten üblicherweise den Ausübungspreis bekanntgeben würde, infolge einer Störung oder Aussetzung des Handels in dem Optionsgegenstand ("Marktstörung") den Ausübungspreis nicht bekanntgibt und eine solche Bekanntgabe bis einschließlich zum vierten darauffolgenden Tag, der ohne diese Marktstörung ein Handelstag an der Referenzstelle wäre, unterbleibt, so gilt als Ausübungspreis der nach Absatz (2) ermittelte Ersatzpreis.
- (2) "Ersatzpreis" ist derjenige Preis des Optionsgegenstands, der sich als arithmetisches Mittel aus denjenigen Ankaufs- und Verkaufspreisen errechnet, welche der Emittentin von drei namhaften, im Handel mit dem Optionsgegenstand tätigen Kredit- oder Finanzinstituten etwa zu dem Zeitpunkt, an dem an diesem Tag die Referenzstelle ohne diese Marktstörung einen Ausübungspreis bekanntgeben würde, für den Optionsgegenstand genannt werden. Sind solche Preise nicht erhältlich, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

§ 8

(Ersetzung der Referenzstelle)

Stellt die Referenzstelle die dem Ausübungspreis zugrunde liegende Preisfeststellung des Optionsgegenstands ein, so ist die Emittentin berechtigt, diese durch eine andere zuverlässige und in der Preisfeststellung des Optionsgegenstands erfahrene Stelle als Referenzstelle zu ersetzen. Steht eine solche Stelle nicht zur Verfügung, gilt § 6. Eine Ersetzung der Referenzstelle wird gemäß § 11 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.

§ 9

(Ersetzung der Barrier-Referenzstelle)

Stellt die Barrier-Referenzstelle die dem Bestimmungsbetrag zugrunde liegende Preisfeststellung des Optionsgegenstands ein, so ist die Emittentin berechtigt, diese durch eine andere zuverlässige und in der Preisfeststellung des Optionsgegenstands erfahrene Stelle als Barrier-Referenzstelle zu ersetzen. Steht eine solche Stelle nicht zur Verfügung, gilt § 6. Eine Ersetzung der Barrier-Referenzstelle wird gemäß § 11 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.

§ 10

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Optionsscheinen eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann und die Emittentin eine Garantie, Bürgschaft oder andere Mitverpflichtung ("Gewährleistung") für die Optionsscheine übernimmt oder eine einer solchen Gewährleistung wirtschaftlich gleichwertige Sicherstellung der Optionsscheininhaber erfolgt.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 (Bekanntmachungen) zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und - sofern rechtlich vorgeschrieben - in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12

(Teilunwirksamkeit)

Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

§ 13

(Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Geltendmachung von Ansprüchen)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.
- (4) Jeder Optionsscheininhaber kann in Rechtsstreitigkeiten, an denen er und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Optionsscheinen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
 - a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Optionsscheininhabers bezeichnet, (ii) die Art und eine Gesamtanzahl der Optionsscheine angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Optionsscheininhabers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Sammelverwahrer, der die betreffenden Optionsscheine verwahrt, eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen durch den Optionsscheininhaber gemacht hat, welche die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und mit einem Bestätigungsvermerk

des Sammelverwahrers an die Depotbank zurückgesandt worden ist;

- b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Sammelverwahrers beglaubigten Ablichtung der Sammelurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "Depotbank" ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich des Sammelverwahrers) von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Optionsscheininhaber Optionsscheine im Depot verwahren lässt.

Frankfurt am Main, im April 2003

Deutsche Bank
Aktiengesellschaft